



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: Annette.Schneider@alzey.de

Stadtverwaltung Alzey
Ernst-Ludwig-Straße 42
55232 Alzey

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

17.02.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-254 305/20 Bitte immer angeben!	27.01.2020	Matthias Klöppel matthias.kloepfel@sgdsued.rlp.de	06321 99-2085 06321 99-32085

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
BNatSchG für die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen des
Bebauungsplanes Nr. 79d „Industriegebiet Ost – Erweiterung mit Osttangente“ der
Stadt Alzey

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 27.01.2020 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Abweichend von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird Ihnen
gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung für die vorgezo-
gene Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor Inkrafttreten des Be-
bauungsplanes Nr. 79d „Industriegebiet Ost – Erweiterung mit Osttangente der
Stadt Alzey erteilt.

1/7

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





2. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter Beachtung der in Teil II des Bescheides genannten Nebenbestimmungen.
3. Dieser Bescheid ergeht nach § 8 Abs. 1 LGebG kostenfrei.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt **bis zum 15.09.2020**.
2. Bei der Durchführung der Umsiedlungsmaßnahme ist die Vorgehensweise gemäß der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vom 15.01.2020 (Büro VIRIDITAS, Weiler) aufgeführten Maßnahmen zwingend zu beachten. Die Unterlagen werden zum Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Das Abfangen von Eidechsen ist an geeigneten Tagen, solange durch eine fachkundige Person durchzuführen, bis die Fangquote an mehreren hintereinander folgenden Tagen „Null“ beträgt.
Ende August 2020 ist eine **Nachkontrolle** und ggf. eine weitere Fangaktion im Baufeld durchzuführen.
4. Spätestens zum **01.10.2020** ist der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd, Referat 42, Frau Fath, iris.fath@sgdsued.rlp.de), ein entsprechender **Schlussbericht** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen.
5. Die betroffene Reptilienpopulation ist zu beobachten und die Besiedlung der Ersatzflächen dabei zu dokumentieren. Die **Dokumentation für 2021 (Monitoring)** ist der Oberen Naturschutzbehörde (s.o.) zum **01.10.2021** vorzulegen.
6. Abhängig von den Feststellungen dieses Monitorings sind erforderlichenfalls weitere Optimierungsmaßnahmen an den Ersatzflächen - in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde - vorzunehmen.



III.

Gründe

1.

Die Stadt Alzey plant mit dem Bebauungsplan Nr. 79d „Industriegebiet Ost – Erweiterung mit Osttangente“ die Fortführung des Industriegebiets Ost. Durch die vorgesehene Erschließungsstraße werden im Bereich eines aufgegebenen Industrie-gleises und im Anschlussbereich an die L 406 nachgewiesene Lebensräume der Zauneidechse überplant. Mit den Erschließungsarbeiten soll im Spätsommer/Frühherbst 2020 unmittelbar nach in Kraft treten des Bebauungsplanes begonnen werden. Da sich zu diesem Zeitpunkt die Zauneidechsen in ihre Winterquartiere zurückgezogen haben, sollen sie bereits im Frühjahr 2020 vor der Eiablage und Rückzug in die Winterquartiere abgefangen und auf Ersatzflächen umgesiedelt werden. Weil zu diesem Zeitpunkt die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG noch ihre volle Gültigkeit besitzen, beantragt die Stadt Alzey hiervon eine Ausnahme-genehmigung.

2.

Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist nach § 3 Ziffern 2 a) u.2 b) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Landesnaturschutzgesetz für die Entscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständig.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten erheblich zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten bzw. sie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG greift für die in Rede stehende Art nicht, da der hierfür notwendige bauplanungsrechtlichen Vorgang im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG noch nicht abgeschlossen ist und somit zum Zeitpunkt der Umsiedlung noch kein zulässiger Eingriff vorliegt.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist eine streng geschützte FFH-Anhang IV-Art. In der Roten Liste Deutschland ist die Zauneidechse in der Vorwarnstufe und gem. BfN



ist der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands ungünstig bis unzureichend. Die Zauneidechse ist in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz großflächig vertreten. In Europa ist die Art weiter verbreitet und bezogen auf ihr Gesamtareal in Europa, ist der Bestand der Zauneidechse derzeit nicht gefährdet (LC-Least Concern gem. Internationalen Rote Liste der IUCN). In der Roten Liste Rheinland- Pfalz wird sie derzeit nicht geführt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG darf nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/93/EWG andere Anforderungen enthält.

Für die Stadt Alzey handelt es sich bei der Erweiterung des Industriegebietes um ein außerordentlich bedeutsames Vorhaben, da ansiedlungswillige Firmen auf eine schnelle Erschließung des Baugebietes drängen. Die Stadt Alzey legt dar, dass bei einer Verzögerung der Erschließung durch eine spätere Umsiedlung der Eidechsen die Gefahr besteht, dass für die Region wichtige Ansiedlungen nicht zustande kommen könnten, wodurch der Stadt ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte.

Dem Antrag kann somit nach eingehender Interessensabwägung entsprochen werden.

Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass der Bestand und die Verbreitung der betroffenen Art durch die Ausnahmegenehmigung nicht nachteilig beeinflusst werden und vermeidbare Tötungen und Beeinträchtigungen durch Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden. Der Erhaltungszustand wird nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes insbesondere Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird beachtet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Matthias Klöppel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art Umweltrechts (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 01.09.1988 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

E-Mail: Annette.Schneider@alzey.de

Stadtverwaltung Alzey
Ernst-Ludwig-Straße 42
55232 Alzey n

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

18.09.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-254/305-20 Bitte immer angeben!	17.09.2020	Matthias Klöppel matthias.kloeppe@sgdsued.rlp.de	06321 99-2085 06321 99-32085

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
BNatSchG für die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen des
Bebauungsplanes Nr. 79d „Industriegebiet Ost – Erweiterung mit Osttangente“ der
Stadt Alzey

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 17.09.2020 (Email Büro VIRIDITAS) ergeht folgender

Änderungsbescheid

I.

Die Ausnahmegenehmigung vom 17.02.2020, Az.: 42/553-254 305/20 wird wie folgt
geändert:

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

1. Teil II, Nr. 1 des Bescheides erhält folgende Fassung:
„Die Ausnahmegenehmigung (Umsiedlung von Zauneidechsen) gilt bis **15.10.2020** und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.“
2. Teil II, Nr. 4 des Bescheides erhält folgende Fassung:
„Der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd, Referat 42, Frau Fath, E-Mail: iris.fath@sgdsued.rlp.de) ist **bis zum 01.11.2020** ein **Bericht** über die Durchführung der Schürfungen und sich ggfs. daraus ergebene Betroffenheit der Zauneidechsen vorzulegen.“
3. Die sonstigen Regelungen des Bescheides bleiben unverändert bestehen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten geltend gemacht.

II.

Gründe

Der Stadt Alzey wurde mit Datum vom 17.02.2020, Az.: 42/553-254 305/20 eine Ausnahmegenehmigung für den Fang und die Umsiedlung von Zauneidechsen im Vorfeld der Freimachung des Erschließungsgebietes des Bebauungsplan Nr. 79d „Industriegebiet Ost – Erweiterung mit Osttangente“ erteilt.

Der Fang und die Umsiedlung der Tiere erfolgte bisher bis zum Ende der Befristung am 15.09.2020, da sich aber noch weiterhin Jungtiere im Baufeld befinden, soll die Fangaktion weiter fortgesetzt werden.

Gegen die diesbezügliche Änderung des Bescheides bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Matthias Klöppel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflugesetz vom 01.09.1988 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)